

**Anordnung
über die Erhebung
von statistischen Daten
in Verfahren des Betreuungsgerichts
(B-Statistik)**

Stand: 1. Januar 2023

Amtliche Fassung
der Landesjustizverwaltungen

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Art und Umfang der Erhebung	3
§ 2	Erhebungseinheiten	3
§ 3	Änderung der Geschäftsverteilung	3
§ 4	Erfassung der Verfahren	4
§ 5	Abgabe innerhalb des Gerichts	4
§ 6	Abschluss der Verfahrenserhebung	4
§ 7	Besondere Erhebung	5
§ 8	Aufbereitung der statistischen Erhebungen	5
§ 9	Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter	5
§ 10	Inkrafttreten	5
Anlage 1	Verfahrenserhebung für Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht	6
Anlage 2	Erläuterungen zu der Verfahrenserhebung für Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht	9
Anlage 3	Besondere Erhebung sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts	16
Anlage 4	Erläuterungen zu der Besonderen Erhebung sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts	18
Anlage 5	Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte	21

§ 1 Art und Umfang der Erhebung

(1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Justizverwaltung mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden statistische Daten über Verfahren des Betreuungsgerichts erhoben.

(2) ¹Die Verfahrenserhebung nach Anlage 1 erstreckt sich auf sämtliche Betreuungsverfahren eines Gerichts einschließlich der vorläufigen. ²Dies gilt auch für die Betreuungsverfahren, in denen das Gericht nach § 272 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Einrichtung einer vorläufigen Betreuung prüft.

(3) Der sonstige Geschäftsanfall ist nach Anlage 3 zusammenzustellen (Besondere Erhebung).

(4) Die statistischen Daten werden automatisiert mittels eines Fachverfahrens erhoben.

§ 2 Erhebungseinheiten

(1) Die Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus Anlage 5 ersichtlichen Schlüsselzahlen.

(2) Erhebungseinheiten sind die richterlichen Dezernate (Richtergeschäftsaufgaben).

(3) ¹Richtergeschäftsaufgaben sind die richterlichen Geschäfte, die durch den Geschäftsverteilungsplan einem einzelnen Richter zugewiesen sind. ²Die Richtergeschäftsaufgabe ist von der Person des Richters unabhängig und knüpft ausschließlich an die sachlichen Aufgabengebiete an. ³Wechsel in der Person des Richters sowie Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Abordnung oder sonstiger Verhinderung berühren den Bestand der Richtergeschäftsaufgabe nicht, sofern kein Fall der rechtlichen Verhinderung vorliegt (§ 5 Absatz 1 Satz 1). ⁴Die Gliederung der Geschäftsstelle in Abteilungen oder andere Einheiten ist für die Einteilung der richterlichen Geschäfte in Richtergeschäftsaufgaben ohne Bedeutung.

(4) ¹Die Gerichtsverwaltung teilt den Erhebungseinheiten jeweils eine fünfstellige Schlüsselzahl zu. ²Die Schlüsselzahl ist der Zahlengruppe 90001 bis 99999 zu entnehmen. ³Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden.

§ 3 Änderung der Geschäftsverteilung

(1) Änderungen der Zuständigkeit oder der personellen Besetzung der Erhebungseinheit, die anhängige Verfahren nicht **betreffen**, berühren die Schlüsselzahl der Erhebungseinheit nicht.

(2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat die Gerichtsverwaltung zu prüfen, ob eine Änderung der Schlüsselzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Schlüsselzahlen (§ 2 Absatz 4), erforderlich ist.

(3) Für anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Erhebungseinheit übergehen, gilt § 5 entsprechend.

§ 4 Erfassung der Verfahren

(1) ¹Jedes nach § 1 Absatz 2 zu erhebende Verfahren ist unverzüglich statistisch zu erfassen. ²Nicht zu erfassen sind Anzeigen und Mitteilungen an das Betreuungsgericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben und nach der Aktenordnung nicht registriert werden.

(2) ¹Ein Verfahren ist statistisch neu zu erfassen, wenn es von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird. ²Irrtümlich statistisch erfasste Verfahren sind wie Abgaben innerhalb des Gerichts (§ 5) zu behandeln.

§ 5 Abgabe innerhalb des Gerichts

(1) ¹Wird ein Verfahren, das bereits statistisch erfasst ist (§ 4), innerhalb des Betreuungsgerichts an eine andere Erhebungseinheit abgegeben oder ist es wegen rechtlicher Verhinderung der nach dem Geschäftsverteilungsplan zunächst zuständigen Erhebungseinheit von einer anderen durchzuführen, ist der Abschnitt „Abgabe innerhalb des Gerichts“ auszufüllen und das Verfahren statistisch abzuschließen (§ 6). ²Für die übernehmende Erhebungseinheit wird dieses Verfahren statistisch neu erfasst. ³Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht auf andere Erhebungseinheiten übergehen, sofern insoweit keine besondere Anordnung getroffen worden ist, zum Beispiel bei der Umbildung von Gerichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann eine Abgabe innerhalb des Gerichts unterbleiben und das Verfahren trotz rechtlicher Verhinderung unter der bisherigen Schlüsselzahl fortgeführt werden, wenn bei dem Gericht lediglich eine Erhebungseinheit für Betreuungssachen eingerichtet ist.

(3) Abschluss und neue statistische Erfassung sind stets in demselben Monat durchzuführen.

§ 6 Abschluss der Verfahrenserhebung

(1) ¹Ein Betreuungsverfahren ist statistisch abzuschließen, sobald

1. es insgesamt mit allen Nebengeschäften erledigt und das Weglegen nach der Aktenordnung,
2. die endgültige Abgabe an ein anderes Gericht oder
3. eine Betreuung wegen Vorlage einer Vorsorgevollmacht nicht angeordnet worden ist. ²Der Abschluss ist unverzüglich durchzuführen.

(2) ¹Mindestens einmal jährlich sind die länger als zehn Jahre anhängigen Verfahren darauf zu prüfen, ob sie bereits erledigt sind. ²Ergibt eine automationsunterstützte Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Fortdauer, zum Beispiel wegen des Fehlens aktueller Wiedervorlagefristen, ist die Akte zu überprüfen.

§ 7 Besondere Erhebung

(1) ¹Die Abschnitte D bis H der Anlage 3 sind nach Maßgabe der Anlage 4 zusammenzustellen. ²Besondere Erhebungen sind auch für solche Erhebungseinheiten zusammenzustellen, die keine Verfahren für die Verfahrenserhebung bearbeiten.

(2) Die Gerichtsverwaltung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die für die Besondere Erhebung notwendigen Angaben zur Verfügung stehen.

§ 8 Aufbereitung der statistischen Erhebungen

Die Justizverwaltung oder die von ihr beauftragte Stelle bereitet die erhobenen Daten nach bundeseinheitlich koordinierten Verarbeitungs- und Auswertungsstandards auf.

§ 9 Unterlagen für die Dienstaufsicht und die Richter

(1) Die Gerichtsverwaltung und die Betreuungsrichter erhalten eine Zusammenstellung der Daten.

(2) Über die Auswertung nach § 8 hinaus steht der Dienstaufsicht für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die statistischen Erhebungen werden seit 1. Januar 2016 durchgeführt. ²Diese Fassung der B-Statistik gilt ab 1. Januar 2023.

M. Entscheidungen innerhalb des laufenden Verfahrens

- a) Verlängerung der Betreuung (zeitliche Ausdehnung)
- b) Erweiterung der **Aufgabenkreise Aufgabenbereiche**
- c) Einschränkung der **Aufgabenkreise Aufgabenbereiche**

118	1
119	1
120	1

218	1
219	1
220	1

N. Sachverständigengutachten (Zahl der Aufträge)

007		
-----	--	--

O. Zahl der Anordnungen eines Einwilligungsvorbehalts

121		
-----	--	--

221		
-----	--	--

P. Genehmigungen durch das Betreuungsgericht

- a) betreffend Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen nach § 4904-1829 BGB

- aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
- bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
- cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung

122		
123		
124		

222		
223		
224		

- b) betreffend die Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 4995 1830 BGB)

- aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
- bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
- cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung

125		
126		
127		

225		
226		
227		

- c) betreffend freiheitsentziehende Unterbringungen (§ 4996 1831 Absatz 1, 2 BGB)

- aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - darunter Anträge auf Verlängerung
- bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Genehmigungen von Anträgen auf Verlängerung
- cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Ablehnungen von Anträgen auf Verlängerung
- dd) Anordnung nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 4846 1867 BGB
 - darunter Verlängerungen der Anordnung

128		
129		
130		
131		
132		
133		
134		
135		

228		
229		
230		
231		
232		
233		
234		
235		

- d) betreffend eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 4906a 1832 Absatz 1, 2 BGB)

- aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - darunter Anträge auf Verlängerung
- bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Genehmigungen von Anträgen auf Verlängerung
- cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Ablehnungen von Anträgen auf Verlängerung
- dd) Anordnung nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 4846 1867 BGB
 - darunter Verlängerungen der Anordnung

136		
137		
138		
139		
140		
141		
142		
143		

236		
237		
238		
239		
240		
241		
242		
243		

Erläuterungen

zu der Verfahrenserhebung für Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

¹Für jedes Betreuungsverfahren sind die folgenden Merkmale zu erfassen:

1. beim Eingang der Sache die Angaben zu den Abschnitten A bis E und G,
2. beim Eingang der Sache außerdem die Angaben zu Abschnitt H, soweit bekannt, andernfalls unverzüglich nach Bekanntwerden,
3. die Angaben zu den übrigen Abschnitten jeweils unverzüglich nach Bekanntwerden.

²Neben den Angaben zu den Abschnitten A bis E sowie G und H müssen bei Abschluss eines Verfahrens die Angaben zu den Abschnitten J und T erfasst werden, sofern nicht Abschnitt F „Abgabe innerhalb des Gerichts“ zutrifft. ³Das Erfassen für die übrigen Abschnitte richtet sich nach dem Einzelfall.

⁴Die Unterteilung der Daten in den Abschnitten J bis M, O und P sowie R erfordert bei der Erfassung eine Unterscheidung zwischen Eil- und Hauptsacheverfahren. ⁵Mit der Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung ist die Sache durch Auswahl in Abschnitt J einer der beiden Verfahrensarten zuzuordnen. ⁶In den Fällen der Maßnahmen nach § 1867 BGB, in denen eine Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers noch aussteht, sind die Angaben in der linken Spalte zu erfassen. ⁷Eintragungen in der rechten Spalte des Abschnitts J schließen spätere Eintragungen in der linken Spalte der Abschnitte J bis M, O und P sowie R aus. ⁸Wird also die Betreuung ohne vorherige Anordnung einer Eilbetreuung eingerichtet, bleibt die linke Spalte leer. ⁹Wird dagegen ein Verfahren mit Beendigung einer Eilbetreuung erledigt, bleibt die rechte Spalte leer. ¹⁰Die Zuordnung der Merkmale zu der jeweiligen Spalte hängt allein vom Status der Betreuung und nicht vom Charakter einer etwaigen zu erfassenden Maßnahme des Betreuungsgerichts ab.

¹¹Die Angaben zu den Verfahrenserhebungen sind sorgfältig und genau zu erfassen.

¹²Unvollständige oder falsche Angaben verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden das rechtzeitige Erstellen der Statistik. ¹³In Zweifelsfällen ist die Gerichtsverwaltung zu beteiligen.

¹⁴Sind für die Angaben Auswahlfelder vorgesehen, ist das zutreffende Feld auszuwählen.

¹⁵Für die Angaben zu den Abschnitten C, D, N, O, P, Q und S sind die einzusetzenden Zahlen mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Feld beginnend von rechts nach links zu erfassen. ¹⁶Reichen die Felder für die Ziffern der Zahl nicht aus, ist die höchstmögliche Zahl zu erfassen. ¹⁷In Abschnitt D ist zur Kennzeichnung der Abteilung auch das Erfassen von Buchstaben zulässig.

¹⁸Das Datum in den Abschnitten E, J, R, S und T ist mit jeweils zwei Stellen für Tag und Monat und vier Stellen für das Jahr zu erfassen (TT.MM.JJJJ), das Datum in Abschnitt H nur mit vier Stellen für das Jahr (JJJJ).

¹⁹Die bei den Signierfeldern stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Bearbeiter ohne Bedeutung.

²⁰In den mit Zahlen unterteilten Abschnitten ist nur eine Angabe möglich. ²¹Treffen in einem mit Zahlen unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu, zum Beispiel bei Einleitung des Verfahrens auf Anregung verschiedener Beteiligter, ist nur die Position zu erfassen, die in der

Zu F: Abgabe innerhalb des Gerichts

1. ¹Dieser Abschnitt ist **zu erfassen**, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Betreuungsgerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. ²In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die bis zu diesem Zeitpunkt bereits **erfassten** Abschnitte N, O, P, Q und S entweder in der abgebenden oder der neuen Erhebungseinheit statistisch **erfasst** werden.
2. Abschnitt F ist auch **zu erfassen**, wenn
 - a) ein Verfahren irrtümlich statistisch erfasst worden ist (§ 4 Absatz 2),
 - b) eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 5 Absatz 1 Satz 3).
3. ¹Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder **an eine andere** als die Betreuungsabteilung desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt F **zu erfassen**. ²Stattdessen ist in den Fällen, in denen noch keine Betreuung eingerichtet ist, Position J 5 und in den übrigen Fällen Position R 4 zu erfassen.
4. ¹Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine Erhebungseinheit abgegeben, zum Beispiel bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder Wegfall einer Erhebungseinheit, sind die Schlussbehandlung bei der bisherigen Erhebungseinheit und das **Erfassen** des Abschnitts F erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 5 Absatz 3).

Beispiel:

²Im Hinblick auf eine Personalveränderung werden ab 1. Mai zwei neue Erhebungseinheiten mit den Schlüsselzahlen 90010 und 90011 gebildet. ³Diesen Erhebungseinheiten werden einschließlich der noch anhängigen Verfahren Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Erhebungseinheiten 90001 bis 90008 bearbeitet worden sind. ⁴Die für die Aktenführung zuständige Abteilung der Geschäftsstelle führt die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 90001 bis 90008 an die Erhebungseinheiten 90010 und 90011 übergehenden Verfahren im **Monat Mai** unter **Erfassen** des Abschnitts F der Schlussbehandlung zu. ⁵Ebenfalls im **Monat Mai** sind die übergegangenen Verfahren für die Erhebungseinheiten 90010 und 90011 zu erfassen.

⁶Erfolgt die Bildung einer neuen Erhebungseinheit gegen Ende des Monats, ist sicherzustellen, dass der Abschluss der Verfahrenserhebungen der alten Erhebungseinheit und das Erfassen für die neue Erhebungseinheit **in demselben Monat** durchgeführt werden.

Zu G: Einleitung des Verfahrens

¹In Abschnitt G ist nur die Stelle zu erfassen, die mit ihrer Anregung oder ihrem Hinweis die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Gang gesetzt hat, sofern nicht eine Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht vorliegt. ²In diesen Fällen, gegebenenfalls auch bei Übernahme der Betreuungssache von einem Notariat, ist Position G 1 auszuwählen.

Zu H: Person des Betroffenen

Position H a 3 ist bei Personen zu erfassen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe in das Geburtenregister eingetragen sind.

Zu J: Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung

¹In den Fällen des § 1869 BGB ist eine etwaige vorläufige Betreuerbestellung nicht zu erfassen.

²Wird die Einrichtung einer Betreuung unter Verweis auf das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht abgelehnt, ist dies in Position J 3 zu erfassen, auch wenn die Entscheidung weitere Gründe enthält.

³Positionen J 3 und J 4 sind erst bei Weglegen der Sache mit dem entsprechenden Datum zu erfassen.

⁴In Fällen der Abgabe an ein anderes Gericht ist, soweit noch **keine** Betreuung eingerichtet worden ist, Position J 5 **zu erfassen**. ⁵In diesen Fällen ist das Datum der Abgabeentscheidung zu erfassen. ⁶In allen übrigen Fällen der Position J 5 ist das Datum des Weglegens zu erfassen. ⁷Verstirbt der Betroffene vor Einrichtung der Betreuung, ist ebenfalls Position J 5 **zu erfassen**.

⁸Bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht und bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz sowie bei Einrichtung der Betreuung durch das Beschwerdegericht ist der Tag des Eingangs der Akten bei Gericht zu erfassen. ⁹Bei Einrichtung einer Betreuung ist das Datum des Beschlusses zu erfassen.

¹⁰Die Einstellung eines Verfahrens ist wie eine Ablehnung der Einrichtung einer Betreuung zu erfassen.

**Zu K a: Betreuer und Aufgabenkreis:
die Betreuung erfolgt durch**

¹In diesem Abschnitt ist die Anzahl der **aktuell** für den Betreuten bestellten Betreuer zu erfassen, und zwar aufgeteilt nach den in diesem Abschnitt aufgeführten Betreuerarten.

²Jede zum Betreuer bestellte natürliche oder juristische Person ist **einer** Kategorie zuzuordnen.

³Personen, die zu Ergänzungs-, **Verhinderungs- oder** Sterilisations**betreuern** bestellt sind, sind **nicht** zu erfassen.

⁴In Position K a aa sind als Familienangehörige der in § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB genannte Personenkreis zu erfassen.

⁵Besteht neben der Betreuung bereits eine Kontrollbetreuung nach § 1815 Absatz 3 BGB für denselben Betroffenen, ist der Kontrollbetreuer in dieser Position ebenfalls zu erfassen.

**Zu K b: Betreuer und Aufgabenkreis:
die Betreuung umfasst folgende Aufgabenbereiche**

¹Die Aufgaben**bereiche** K b 2 aa bis dd sind auch dann zu erfassen, wenn die Betreuung lediglich Teilbereiche der dort genannten Aufgaben umfasst. ²Die im jeweiligen Beschluss genannten Begriffe sind den Aufgaben**bereichen** K b 2 aa bis dd gegebenenfalls nach ihrem Sinngehalt zuzuordnen. ³**Die Aufgabenbereiche des § 1815 Absatz 2 BGB sind hierbei wie folgt zuzuordnen:**

§ 1815 Absatz 2 Nummer 1 BGB zu cc) Aufenthaltsbestimmung,

§ 1815 Absatz 2 Nummer 2 BGB zu bb) Gesundheitsfürsorge,

§ 1815 Absatz 2 Nummer 3 BGB zu cc) Aufenthaltsbestimmung und

§ 1815 Absatz 2 Nummern 4 bis 6 BGB zu ee) sonstige Aufgaben.

Zu L: im Berichtszeitraum hat eine Änderung der nachgenannten Art stattgefunden

¹In diesem Abschnitt ist das Ausscheiden von Berufsbetreuern in Position L 1 zu erfassen, wenn die Betreuung nach dieser Änderung **ausschließlich** von ehrenamtlichen Betreuern geführt wird. ²In Position L 2 ist das Eintreten von **beruflichen Betreuern** in eine **vormals ohne** Beteiligung von **beruflichen Betreuern** geführte Betreuung zu erfassen. ³Andere Änderungen sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

⁴Unter dem Begriff „**berufliche Betreuer**“ sind die Betreuer zu verstehen, die die Betreuung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit entgeltlich führen. ⁵Hierzu zählen **alle registrierten beruflichen Betreuer einschließlich** Vereins- und Behördenbetreuer.

⁶Änderungen im Übergang zwischen vorläufiger und ordentlicher Betreuung sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

Zu M: Entscheidungen innerhalb des laufenden Verfahrens

¹In Position M a sind Verlängerungen von Eilbetreuungen nach § 302 Satz 2 FamFG und Betreuungen nach § 295 Absatz 2 FamFG zu erfassen.

²Änderungen im Übergang zwischen vorläufiger und ordentlicher Betreuung sind in diesem Abschnitt nicht zu erfassen.

Zu N: Sachverständigengutachten (Zahl der Aufträge)

¹In diesem Abschnitt ist die Zahl der vom Richter oder Rechtspfleger angeordneten Gutachteraufträge im Rahmen des Betreuungsverfahrens zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob eine Betreuung eingerichtet ist. ²Ärztliche Zeugnisse und Aufträge, die lediglich eine Ergänzung eines erstellten Gutachtens beinhalten, sind nicht gesondert zu erfassen.

Zu O: Zahl der Anordnungen eines Einwilligungsvorbehalts

¹Zu erfassen ist nur die Entscheidung. ²Auch ein vorläufiger Einwilligungsvorbehalt ist zu erfassen.

Zu P: Genehmigungen durch das Betreuungsgericht

¹In Position P a sind Verfahren betreffend die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen nach § **1829** BGB, in Position P b Verfahren über die Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation nach § **1830** BGB zu erfassen.

²In Position P c sind freiheitsentziehende Unterbringungsverfahren nach § 312 Nummer 1 FamFG in Verbindung mit § **1831** Absatz 1 und 2 BGB, in Position P d Verfahren betreffend eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 312 Nummer 3 FamFG in Verbindung mit § **1832** Absatz 1 und 2 BGB, in Position P e Verbringungsverfahren nach § 312 Nummer 3 FamFG in Verbindung mit § **1832** Absatz 4 BGB und in Position P f Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 312 Nummer 2 FamFG in Verbindung mit § **1831** Absatz 4 BGB zu erfassen.

³Mehrere gleichzeitig beantragte Genehmigungen auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG in Verbindung mit § **1831** Absatz 4 BGB sind in Position P f aa nur einmal zu erfassen, unabhängig davon, ob die Anträge in einem oder in verschiedenen Dokumenten gestellt werden. ⁴Im Übrigen sind gleichzeitig gestellte Anträge auf Genehmigung der in Satz 2 genannten Unterbringungsmaßnahmen getrennt zu erfassen. ⁵Wird ein Antrag auf mehrere Arten erledigt, zum Beispiel bezüglich einer Maßnahme genehmigt

und bezüglich einer weiteren Maßnahme abgelehnt, ist abweichend von Abschnitt I Satz 22 nur die in der Reihenfolge zuerst in Betracht kommende Auswahlmöglichkeit zu erfassen.

⁶In Position P c dd, P d dd, P e dd und P f dd sind die Unterbringungsmaßnahmen im Rahmen von einstweiligen Maßregeln des Betreuungsgerichts zu erfassen, die auf Anregung von Dritten, zum Beispiel Kliniken, nach § 1867 BGB getroffen werden. ⁷Die gleichzeitige Anordnung mehrerer freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG in Verbindung mit § 1831 Absatz 4 BGB ist in Position P f dd nur einmal zu erfassen. ⁸Als Verlängerung nach § 1867 BGB sind auch die Fälle zu erfassen, in denen sich die Anordnung der Verlängerung auf eine zuvor genehmigte Unterbringungsmaßnahme bezieht.

⁹Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme (§§ 331, 332 FamFG). ¹⁰Die erste endgültige Unterbringungsmaßnahme nach vorangegangener vorläufiger Unterbringungsmaßnahme ist nicht neu zu erfassen. ¹¹Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) sind neu zu erfassen.

Zu Q: Verfahrenspflegerbestellungen

¹In diesem Abschnitt ist die Zahl der vom Richter oder Rechtspfleger vorgenommenen Verfahrenspflegerbestellungen unabhängig vom Stadium des Betreuungsverfahrens zu erfassen.

²Als berufsmäßige Verfahrenspfleger sind die Verfahrenspfleger zu verstehen, die die Pflegschaft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit entgeltlich führen. ³Hierzu zählen Rechtsanwälte, sonstige Berufsverfahrenspfleger und Vereins- sowie Behördenverfahrenspfleger.

Zu R: Beendigung der Betreuung durch

¹In Abschnitt R ist bei

1. Aufhebung der Betreuung das Datum des Aufhebungsbeschlusses,
2. zeitlichem Auslaufen der Betreuung der sich aus dem Beschluss ergebende Beendigungszeitpunkt, ansonsten das sich aus der Sechsmonatsfrist des § 302 FamFG ergebende Ablaufdatum,
3. Tod des Betreuten das Sterbedatum,
4. Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht das Datum der Abgabeentscheidung,
5. einem sonstigen Beendigungsgrund das Erledigungsdatum

zu erfassen.

²Position R 4 ist bei Abgabe an ein anderes Gericht zu erfassen, wenn eine Betreuung bereits eingerichtet worden ist.

Zu S: Mittellosigkeit, gewöhnlicher Aufenthaltsort und Zahlungen aus der Staatskasse

¹Angaben zu Position S a sind in jedem Fall zu machen. ²Bis zur positiven Feststellung der Mittellosigkeit ist Position S a bb zu erfassen.

³In Position S b ist, soweit die Mittellosigkeit des Betreuten nach § 1880 BGB in Position S a bejaht worden ist, lediglich der gewöhnliche Aufenthaltsort zu erfassen. ⁴Wechselt der Betroffene innerhalb eines Abrechnungszeitraums den Aufenthaltsort, ist Position S b aa zu erfassen, wenn der Betroffene in diesem Zeitraum überwiegend in einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform untergebracht gewesen ist.

⁵Position S b bb ist zu erfassen, wenn der Betroffene in diesem Zeitraum überwiegend nicht

in einer stationären Einrichtung oder gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform untergebracht gewesen ist.

⁶Positionen S c und S d sind nach Maßgabe der jeweiligen Landesjustizverwaltung zu erfassen.

⁷Es sind Vergütungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) zu erfassen. ⁸Bei den Beträgen in Positionen S c aa, S c bb und S d ist jeweils die Mehrwertsteuer mit einzustellen. ⁹In Position S c aa ist der Aufwendungsersatz für berufliche Betreuer in den Sonderfällen des § 11 Satz 2 VBVG in Verbindung mit 1877 Absatz 3 BGB zu erfassen. ¹⁰In Position S c bb ist der Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Betreuer zu erfassen, soweit diese nicht nach § 1878 BGB pauschal abrechnen. ¹¹Dabei ist sicherzustellen, dass auch Zahlungen berücksichtigt werden, die nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

Zu T: Tag des Weglegens/Tag der endgültigen Abgabe

In diesem Abschnitt ist das Datum des Weglegens nach der Aktenordnung oder der Abgabe nach § 4 FamFG zu erfassen.

Besondere Erhebung

sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts

Anlage 3

3	9					9				
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11
Satzart		A. Schlüsselzahl des Gerichts					B. Schlüsselzahl der Erhebungseinheit			

C. Erhebungszeitraum

Monat/Quartal			Jahr		

sonstiger Geschäftsanfall des Betreuungsgerichts:
(Richter- und Rechtspflegergeschäftsaufgaben)

D. Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Genehmigungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens

- a) Verfahren betreffend die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§ 4904 1829 BGB)
 - aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
- b) Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 4906 1831 Absatz 1, 2 und 5 BGB)
 - aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - darunter Anträge auf Verlängerung
 - bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Genehmigungen von Anträgen auf Verlängerung
 - cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Ablehnungen von Anträgen auf Verlängerung
 - dd) Anordnungen nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 1846 1867 BGB
 - darunter Verlängerungen der Anordnung
- c) Verfahren betreffend eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 4906a 1832 Absatz 1, 2 und 5 BGB)
 - aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - darunter Anträge auf Verlängerung
 - bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Genehmigungen von Anträgen auf Verlängerung
 - cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Ablehnungen von Anträgen auf Verlängerung
 - dd) Anordnungen nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 1846 1867 BGB
 - darunter Verlängerungen der Anordnung
- d) Verfahren betreffend eine Verbringung (§ 4906a 1832 Absatz 4 und 5 BGB)
 - aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - dd) Anordnungen nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 1846 1867 BGB
- e) Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme (§ 4906 1831 Absatz 4 und 5 BGB)
 - aa) Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen
 - darunter Anträge auf Verlängerung
 - bb) Genehmigungen von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Genehmigungen von Anträgen auf Verlängerung
 - cc) Ablehnung von Anträgen auf betreuungsgerichtliche Genehmigung
 - darunter Ablehnungen von Anträgen auf Verlängerung
 - dd) Anordnungen nach § 4908i Absatz 1 Satz 1, § 1846 1867 BGB
 - darunter Verlängerungen der Anordnung

E. Verfahren nach § 312 Nummer 4 FamFG (Unterbringungsmaßnahmen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker)

- a) Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Unterbringung
 - aa) Zahl der Anträge
 - darunter Zahl der Anträge auf Verlängerung
 - bb) Zahl der Anordnungen
 - darunter Zahl der Anordnungen der Verlängerung
 - cc) Zahl der Ablehnungen
 - darunter Zahl der Ablehnungen von auf Verlängerung gerichteten Anträgen
- b) Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme
 - aa) Zahl der Anträge
 - darunter Zahl der Anträge auf Verlängerung
 - bb) Zahl der Anordnungen
 - darunter Zahl der Anordnungen der Verlängerung
 - cc) Zahl der Ablehnungen
 - darunter Zahl der Ablehnungen von auf Verlängerung gerichteten Anträgen

c) Verfahren betreffend eine ärztliche Zwangsmaßnahme

aa) Zahl der Anträge

353 | | | |

darunter Zahl der Anträge auf Verlängerung

354 | | | |

bb) Zahl der Anordnungen

355 | | | |

darunter Zahl der Anordnungen der Verlängerung

356 | | | |

cc) Zahl der Ablehnungen

357 | | | |

darunter Zahl der Ablehnungen von auf Verlängerung gerichteten Anträgen

358 | | | |

F. Pflegschaftssachen des Betreuungsgerichts (§ 340 Nummer 1 FamFG)

a) Bestand zu Beginn des Erhebungszeitraums

334 | | | |

nur im Falle der Berichtigung zu erfassen:
als Bestand am Ende des vorherigen Erhebungszeitraums sind gemeldet worden

335 | | | |

b) Zahl der Neuzugänge im Erhebungszeitraum

336 | | | |

c) Zahl der erledigten Verfahren im Erhebungszeitraum

337 | | | |

d) Bestand am Ende des Erhebungszeitraums

338 | | | |

G. andere betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Verfahren nach § 340 Nummer 2 und 3 FamFG)

339 | | | |

H. Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht

a) Zuständigkeit des Richters

340 | | | |

b) Zuständigkeit des Rechtspflegers

341 | | | |

c) Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle

342 | | | |

Erläuterungen

zu der Besonderen Erhebung sonstiger Verfahren des Betreuungsgerichts

Zu A: Schlüsselzahl des Gerichts

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus Anlage 5.

Zu B: Schlüsselzahl der Erhebungseinheit

In diesem Abschnitt ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern die Zahl **zu erfassen**, die die Gerichtsverwaltung für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Absatz 4).

Sonstiger Geschäftsanfall des Betreuungsgerichts

¹Diese Abschnitte sind auch für solche Erhebungseinheiten **zu erfassen**, die keine mit einer Verfahrenserhebung zu erfassenden Betreuungsverfahren bearbeiten.

²An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts abgegebene Verfahren sind nicht zu berücksichtigen.

Zu D: Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Genehmigungen außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Betreuungsverfahrens

¹In Abschnitt D sind neben den Verfahren auf Antrag eines Bevollmächtigten auch die Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Genehmigung vor einem anderen als dem für die Betreuung originär zuständigen Gericht zu erfassen. ²Bevollmächtigte in diesem Sinne sind Personen, die tätig werden aufgrund einer Vollmacht des Betroffenen, für den die Einwilligung oder Unterbringung erfolgt (§ 1829 Absatz 5, § 1831 Absatz 5 BGB).

³In Position D a sind Verfahren betreffend die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen nach § 1829 BGB zu erfassen.

⁴In Position D b sind freiheitsentziehende Unterbringungsverfahren nach § 312 Nummer 1 FamFG in Verbindung mit § 1831 Absatz 1, 2 und 5 BGB, in Position D c Verfahren betreffend eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 312 Nummer 3 FamFG in Verbindung mit § 1832 Absatz 1, 2 und 5 BGB, in Position D d Verbringungsverfahren nach § 312 Nummer 3 FamFG in Verbindung mit § 1832 Absatz 4 und 5 BGB und in Position D e Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 312 Nummer 2 FamFG in Verbindung mit § 1831 Absatz 4, 5 BGB zu erfassen. ⁵Mehrere gleichzeitig beantragte Genehmigungen auf freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG in Verbindung mit § 1831 Absatz 4, 5 BGB sind in Position D e aa nur einmal zu erfassen, unabhängig davon, ob die Anträge in einem oder in verschiedenen Dokumenten gestellt werden. ⁶Im Übrigen sind gleichzeitig gestellte Anträge auf Genehmigung der in Satz 4 genannten Unterbringungsmaßnahmen getrennt zu erfassen. ⁷Wird ein Antrag auf mehrere Arten erledigt, zum Beispiel bezüglich einer Maßnahme genehmigt und bezüglich einer weiteren Maßnahme abgelehnt, ist nur die in der Reihenfolge zuerst in Betracht kommende Auswahlmöglichkeit zu erfassen.

⁸In Position D b dd, D c dd, D d dd und D e dd sind die Unterbringungsmaßnahmen im Rahmen von einstweiligen Maßregeln des Betreuungsgerichts zu erfassen, die auf Anregung von Dritten, zum Beispiel Kliniken, nach § 1867 BGB getroffen werden. ⁹Die gleichzeitige Anordnung mehrerer freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG in

Verbindung mit § 1831 Absatz 4, 5 BGB ist in Position D e dd nur einmal zu erfassen. ¹⁰Als Verlängerung nach § 1867 BGB sind auch die Fälle zu erfassen, in denen sich die Anordnung der Verlängerung auf eine zuvor **genehmigte** Unterbringungsmaßnahme bezieht.

¹¹Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme (§§ 331, 332 FamFG). ¹²Die erste endgültige Unterbringungsmaßnahme nach vorangegangener vorläufiger Unterbringungsmaßnahme ist nicht neu zu erfassen. ¹³Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) sind neu zu erfassen.

**Zu E: Verfahren nach § 312 Nummer 4 FamFG
(Unterbringungsmaßnahmen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker)**

¹In Position E a sind Anträge, Anordnungen und Ablehnungen in Verfahren wegen einer freiheitsentziehenden Unterbringung, in Position E b Anträge, Anordnungen und Ablehnungen in Verfahren wegen einer freiheitsentziehenden Maßnahme und in Position E c Anträge, Anordnungen und Ablehnungen in Verfahren wegen einer ärztlichen Zwangsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zu erfassen. ²Mehrere gleichzeitig beantragte Anordnungen von freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 312 Nummer 4, 2. Alternative FamFG sind in Position E b aa nur einmal zu erfassen, unabhängig davon, ob die Anträge in einem oder in verschiedenen Dokumenten gestellt werden. ³Im Übrigen sind gleichzeitig gestellte Anträge auf Anordnung der in Satz 1 genannten Unterbringungsmaßnahmen getrennt zu erfassen. ⁴Wird ein Antrag auf mehrere Arten erledigt, zum Beispiel bezüglich einer Maßnahme angeordnet und bezüglich einer weiteren Maßnahme abgelehnt, ist nur die in der Reihenfolge zuerst in Betracht kommende Auswahlmöglichkeit zu erfassen. ⁵Die gleichzeitige Anordnung mehrerer freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 312 Nummer 4, 2. Alternative FamFG ist in Position E b bb nur einmal zu erfassen.

⁶Anträge, Anordnungen und Ablehnungen in Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Absatz 2 FamFG) sind neu zu erfassen.

Zu F: Pflegschaftssachen des Betreuungsgerichts (§ 340 Nummer 1 FamFG)

¹In Abschnitt F sind die Pflegschaften des Betreuungsgerichts nach § 340 Nummer 1 FamFG zu erfassen. ²In Position F c sind alle Pflegschaften nach § 340 Nummer 1 FamFG zu erfassen, die im Erhebungszeitraum einschließlich aller Nebengeschäfte erledigt worden sind. ³Ein Verfahren ist erledigt, wenn nach Beendigung der Pflegschaft (§§ 1806, 1812, 1886, 1887 BGB) die Schlussrechnung oder der Verzicht auf die Schlussrechnung nach Vorlage beim Rechtspfleger bei der Geschäftsstelle eingeht. ⁴In Position F d sind alle Pflegschaften nach § 340 Nummer 1 FamFG zu erfassen, die am Schluss des Erhebungszeitraums noch nicht erledigt sind.

⁵Der Bestand zu Beginn des Erhebungszeitraums hat dem Endbestand des Vorerhebungszeitraums zu entsprechen, wenn nicht eine Bestandsberichtigung durchzuführen ist. ⁶Zusätzlich muss der ermittelte Endbestand des laufenden Erhebungszeitraums mit dem aus dem Bestand zu Beginn des Erhebungszeitraums zuzüglich der Eingänge abzüglich der Erledigungen errechneten Endbestand übereinstimmen.

**Zu G: Andere betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Verfahren nach § 340
 Nummer 2 und 3 FamFG)**

In diesem Abschnitt sind die Eingänge in anderen betreuungsgerichtlichen Angelegenheiten nach § 340 Nummer 2 und 3 FamFG ohne Pflegschaftsverfahren nach § 340 Nummer 1 FamFG zu erfassen.

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

I. Die Amtsgerichte

a) Tiergarten	1101
b) Wedding	1102
c) Charlottenburg	1103
d) Spandau	1104
e) Pankow	1105
f) Schöneberg	1106
g) Kreuzberg	1108
h) Neukölln	1109
i) Köpenick	1110
j) Lichtenberg	1111
k) Mitte	1112